

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Polizeihundesportverein von 1926 Kamen e. V. – PHV Kamen –.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kamen und ist im Vereinsregister (Amtsgericht Hamm, VR 10114) eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband für Gebrauchshundsportvereine e. V. (DVG). Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung des DVG, seine Ordnungen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung in der jeweils gültigen Fassung an. Analog gilt dies für Beschlüsse des VDH und der FCI.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege der sportlichen Körperertüchtigung des Menschen, die Förderung des Freizeit- und Breitensports in Verbindung mit der hundesportlichen Ausbildung sowie die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen zur Leistungssteigerung von Hundeführer und Hund.
- (2) Der Verein fördert alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen; er fördert insbesondere:
  - a) die Begeisterung für den Hundesport, unabhängig von Rasse und Abstammung des Hundes;
  - b) die Ausbildung von Hundeführer/Innen und somit die Erziehung von Hunden zu zuverlässigen, verkehrssicheren und umweltgerechten Begleithunden;
  - c) die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch diverse Sportarten mit dem Hund;
  - d) den Sport der Jugend mit dem Hund;
  - e) die Durchführung von regionalen und überregionalen Prüfungen und Wettkämpfen in den einzelnen Sportarten;
  - f) die Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander;
  - g) die Gedanken des Tierschutzes;
  - h) die Abhaltung und den Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen;
  - i) die Traineraus- und Fortbildung, um die zeitgemäße Ausbildung der Hundeführer/Innen zu sichern;
  - j) die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport;
  - k) die Erhaltung des Übungsplatzes sowie das Vorhalten von notwendigen Geräten und Objekten für die Ausbildung von Hunden.

# PolizeiHundesportVerein von 1926 Kamen e. V.

---

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Amt ist ehrenamtlich auszuüben. Unmittelbar durch die Tätigkeit entstandene Auslagen werden den Amtsträgern erstattet.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet und die nicht aus einem zum Verband gehörigen Verein bereits ausgeschlossen wurde.
- (2) Mitglieder bedürfen der Aufnahme durch den Verein. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag beim Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit; er unterrichtet die nächste Mitgliederversammlung hierüber mündlich.
- (3) Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme die Vereinssatzung, den aktuellen Beitragskatalog und die Platzordnung.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, Gründe werden nicht mitgeteilt. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
- (5) Mitglieder können zwischen dem Status „aktives Mitglied“ oder „passives Mitglied“ wählen. Die Meldung erfolgt für das folgende Geschäftsjahr. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

## § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Jahresende zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein muss.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Beiträge oder anderer Forderungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung bleibt von der Streichung unberührt. Die Rechte des Mitglieds ruhen ab der Bekanntgabe des Zahlungsverzuges durch Einschreibebrief an den Betroffenen.
- (4) Ein Mitglied kann bei unsportlichem oder satzungswidrigem Verhalten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) Verstöße gegen die Bestimmungen des Tierschutzes, der Satzung oder der Platzordnung;

# PolizeiHundesportVerein von 1926 Kamen e. V.

---

- b) Nichterfüllung der Vereinspflichten;
  - c) vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung oder Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins;
  - d) ungebührliches Verhalten gegen Amtsträger/Innen oder Leistungsrichter/Innen;
  - e) erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigungen eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens und ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
  - f) Mobbing und/oder sexuelle Belästigung.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (6) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Ausgeschlossene, gestrichene oder ausgetretene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche gegen den Verein; für das laufende Geschäftsjahr bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (7) Vereinspapiere und Vereinsausweise sind ohne Vergütung zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen ihres Arbeitsgebietes unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Pflichtstunden**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Ferner ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (3) Den Mitgliedern werden Pflichtstunden abverlangt. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden als Geldbetrag vom Mitglied eingezogen.
- (4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages, dessen Fälligkeit, die Anzahl und die Höhe des Ausgleichsbetrags für nicht geleistete Pflichtstunden werden von der Mitgliederversammlung in einem Beitragskatalog verabschiedet.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Zahlungspflichten nach dem aktuellen Beitragskatalog zu erfüllen.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
- (2) Die Mitglieder sind über den Verein Mitglieder im DVG und haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins sowie des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vereinszwecke Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat ein Recht auf die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

# PolizeiHundesportVerein von 1926 Kamen e. V.

---

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung und in den Ordnungen festgelegten Bestimmungen einzuhalten und insbesondere die Beschlüsse der Organe, die für alle Mitglieder bindend sind, zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat den Hundesport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der entsprechenden Prüfungsordnungen unter besonderer Berücksichtigung des Tiereschutzes auszuüben.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Platzordnung einzuhalten und vereinseigene Einrichtungen, Geräte und Objekte pfleglich und schonend zu benutzen.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - d) Genehmigung der Beitragsordnung
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - f) Beratung und Entscheidung über eingegangene Anträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform einberufen und muss im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden.
- (4) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:
  - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Bekanntgabe vorliegender Anträge
  - c) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder
  - d) Bericht der Kassenprüfer
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahl eines Ersatzkassenprüfers.

## PolizeiHundesportVerein von 1926 Kamen e. V.

---

- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Abstimmungen erfolgen per Akklamation; auf Wunsch eines einzelnen anwesenden Mitglieds wird die Wahl geheim per Stimmzettel durchgeführt
- (6) Jedes geschäftsfähige Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Alle Mitglieder müssen sich vor der Versammlung in eine Anwesenheitsliste eintragen.
- (7) Anträge der Mitglieder müssen 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Sie können in dringenden Fällen am Versammlungstag unmittelbar nach Verlesen der Tagesordnung aufgenommen werden. Diese am Tag der Versammlung gestellten Anträge können nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang dieses Antrags tagen.

### § 10 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und folgenden Personen:
  - a) Ausbildungswart/in Gebrauchshundesport (GHS)
  - b) Ausbildungswart/in Turnierhundesport (THS)
  - c) Ausbildungswart/in Agility (AGI)
  - d) Ausbildungswart/in Obedience (OBI)
  - e) Ausbildungswart/in Rally Obedience (RO)
  - f) Jugendwart
  - g) Schriftführer
  - h) Platzwart.
- (3) Als Mitglied des Vorstands ist nur wählbar, wer mindestens ein Jahr Mitglied und geschäftsfähig ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt per Akklamation; auf Wunsch eines einzelnen anwesenden Mitglieds wird die Wahl geheim per Stimmzettel durchgeführt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

# PolizeiHundesportVerein von 1926 Kamen e. V.

---

- (6) Als Ausbildungswart/in für die verschiedenen Sparten sind nur Personen wählbar, die über den VDH-Sachkundenachweis gemäß DVG-Ausbildungsordnung verfügen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so beauftragt der Vorstand ein Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand tagt in der Regel monatlich, der erweiterte Vorstand mindestens quartalsweise.
- (9) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen und im Vereinsheim auszuhängen.

## § 11 Kassenprüfer

- (1) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel satzungsgemäß und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte.
- (2) Hierfür werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/Innen und ein Ersatzkassenprüfer gewählt.
- (3) In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und der Ersatzkassenprüfer rückt auf. Somit muss jährlich ein Ersatzkassenprüfer gewählt werden. Er darf weder Vorstandsmitglied noch deren Angehöriger sein. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Geschäftsjahren möglich.
- (4) Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung und beantragen sodann die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.

## § 12 Vermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins muss bei einem öffentlichen mündelsicheren deutschen Geldinstitut angelegt werden.
- (2) Jedoch ist dem Geschäftsführer sowie den Ausbildungswarten gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Betrag in der Barkasse zu führen.

## § 13 Satzungsänderungen

- (1) Der Antrag zur Änderung der Satzung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die vorgeschlagenen Satzungsänderungen schriftlich hinzuzufügen.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(5) Nach Beschluss einer Satzungsänderung tritt diese sofort in Kraft.

### **§ 14 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das vorhandene Vereinsvermögen dem DoDog e.V. in 59368 Werne, Langernstraße 5, zu, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.01.2019 beschlossen.